

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation
für Soziales, Jugend und Integration
am 11.08.2016**

Verwaltungsanweisungen SGB XII

Hier: Änderung der Verwaltungsanweisung zu § 118 SGB XII – Überprüfung, Verwaltungshilfe -

A. Problem

Im Rahmen des § 118 SGB XII können die Träger der Sozialhilfe Daten von Leistungsempfänger/-innen im Rahmen von automatisierten Datenabgleichen mit den Daten anderer Sozialleistungsträger, anderer Sozialhilfeträgern und dem Bundeszentralamt für Steuern abgleichen, um zu überprüfen, ob vorrangige Leistungsansprüche gewährt, Einnahmen nicht angegeben, bzw. Doppelleistungen bezogen werden. Ausgenommen vom Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 sind Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem vierten Kapitel des SGB XII beziehen.

Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können nach § 9 Abs. 4 AsylbLG in die automatisierten Datenabgleiche nach § 118 SGB XII einbezogen werden.

Sinn und Zweck des Datenabgleiches ist es, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verhindern.

Die Stadtgemeinde Bremen hat bis 2006 regelmäßig einmal jährlich an den automatisierten Datenabgleichen nach § 118 SGB XII teilgenommen. Anschließend wurde wegen einer Umstellung auf ein neues IT-Fachverfahren das Verfahren ausgesetzt.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden die Daten wieder einmal jährlich und ab 2010 sogar vierteljährlich mit den Auskunftsstellen abgeglichen; die Ergebnisse wurden jedoch nicht mehr im Einzelfall überprüft. Grund dafür war im Wesentlichen, dass aufgrund der Abgleiche bis 2006 zwar in Einzelfällen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen bzw. Leistungen nach dem AsylbLG festzustellen war, der hohe Arbeitsaufwand zur Überprüfung der von der Auskunftsstelle zurückgemeldeten Einzelfälle es aber rechtfertigte, auf eine regelmäßige einzelfallbezogene Auswertung zu verzichten. Verdachtsfällen hinsichtlich Missbrauch von Sozialhilfeleistungen wurde nachgegangen.

Der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen hat den Verzicht auf die Auswertungen der Rückmeldungen im Rahmen der Datenabgleiche nach § 118 SGB XII in seinem Jahresbericht 2016 bemängelt und das Ressort hat zugesagt, den Datenabgleich künftig regelmäßig einmal jährlich wieder auszuwerten.

Die bestehende Verwaltungsanweisung aus 2005 ist redaktionell zu überarbeiten und auf die seit 2007 bestehende Bearbeitungssoftware Open/Prosoz anzupassen.



Verwaltungsanweisung

zu § 118 SGB XII

Überprüfung, Verwaltungshilfe

Inhalt

1.	Allgemeines	2
2.	Verfahren.....	2
3.	Rückmeldung.....	3
4.	Bearbeitung der Rückmeldungen.....	3
4.1.	Bearbeitung bei gemeldeten Beschäftigungsverhältnissen.....	4
4.2.	Bearbeitung bei gemeldetem Doppelbezug von Sozialhilfe	5
4.3.	Bearbeitung bei gemeldeten Differenzen bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger	5
4.4.	Bearbeitung bei gemeldeten Zinseinkünften.....	5
5.	Erfassung und Auswertung der Ergebnisse aus den Datenabgleichen	6
6.	Auswertungen	6
7.	Auswertung durch die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Hilfen.....	6
8.	Datenschutz/ Behandlung der eingehenden Rückmeldungen	6
9.	Information der Leistungsempfänger/-innen über die Datenabgleiche	7



Auskunftsstelle	Abgleich mit folgenden Daten / Leistungen
ger	pflichtiger Beschäftigung, Feststellung der Betriebsnummer sowie Namen und Anschrift des Arbeitgebers (§ 11 Abs. 4 SozhiDAV).
Bundeszentralamt für Steuern	Feststellung der Höhe der Kapitalerträge, bei denen auf Grund des Freistellungsauftrags vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist. Feststellung Namen und Anschrift des Empfängers des Freistellungsauftrags (§ 11 Abs. 5 SozhiDAV).

Neben dem Abgleich mit den Auskunftsstellen wird bei der DSRV ein Abgleich der Daten der Träger der Sozialhilfe nach § 118 Abs. 2 untereinander durchgeführt. Die Ergebnisse aus dem Abgleich (§ 13 SozhiDAV) werden mit den Ergebnissen der Auskunftsstellen (§ 11 SozhiDAV) an die Träger der Sozialhilfe zurückgemeldet (§ 12 SozhiDAV).

Der Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 mit den Einwohnermeldestellen und KFZ-Zulassungsstellen kann derzeit über das Programm OpenProsoz technisch nicht durchgeführt werden.

3. Rückmeldung

Die Ergebnisse aus den unterschiedlichen Datenabgleichen werden von der IT-Fachadministration aufgearbeitet und den Sozialzentren zugeleitet.

Die IT-Fachadministration filtert die Personen raus, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, da dieser Personenkreis bereits über das mtl. Rentenauskunftsverfahren erfasst wird. Des Weiteren werden Personen rausgefiltert, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) tätig sind, da hier das Erwerbseinkommen bekannt sein dürfte.

Die Rückmeldungen erfolgen per Excel-Listen. Die Listen werden für den Fallbestand jedes einzelnen Sachbearbeiters erstellt. Aufgelistet werden alle Fälle, in denen sich Abweichungen ergeben haben.

Für alle Fälle des Datenabgleichs nach § 118 Abs. 1 und 2, in denen Abweichungen ermittelt wurden, wird ein gesonderter Beleg für die Akte ausgedruckt.

4. Bearbeitung der Rückmeldungen

Die eingehenden Mitteilungen der Ergebnisse des Datenabgleichs sind für jeden Einzelfall zu prüfen und, sofern Abweichungen festgestellt werden, weiter zu bearbeiten.

Das Vorliegen einer Mitteilung eines Datenabgleichergebnisses bedeutet nicht automatisch, dass ein Leistungsmissbrauch vorliegt. Sowohl durch mangelnde Datenqualität als auch durch zeitliche Überschneidungen im Abgleichs-Zeitraum können Fehler im Abgleich entstehen.



4.2. Bearbeitung bei gemeldetem Doppelbezug von Sozialhilfe

Ergibt sich aus dem Datenabgleich mit den Sozialhilfeträgern, dass ein Doppelbezug von Leistungen besteht, ist der/die betroffene Leistungsempfänger/-in einzuladen und zum Sachverhalt zu befragen. Sollte sich danach keine eindeutige Klärung, z. B. durch Vorlage eines Einstellungsbescheides ergeben, ist schriftlicher Kontakt mit dem genannten Sozialhilfeträger aufzunehmen.

Die Ergebnisse der Befragung sowie ggfs. weitere Ermittlungen sind in der Akte zu dokumentieren.

4.3. Bearbeitung bei gemeldeten Differenzen bei Leistungen anderer Sozialleistungsträger

Ist aus dem Datenabgleich zu entnehmen, dass die in OpenProsoz eingegebenen Einkünfte anderer Sozialleistungsträger nicht den der aus dem Datenabgleich gemeldeten Beträgen entsprechen, sind die betroffenen Leistungsempfänger/-innen aufzufordern, die aktuellen Leistungsbescheide vorzulegen. Sollten die betroffenen Leistungsempfänger/-innen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, ist schriftlicher Kontakt mit den entsprechenden Sozialleistungsträgern zur Klärung des Sachverhalts aufzunehmen.

4.4. Bearbeitung bei gemeldeten Zinseinkünften

Im Datenabgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern werden von dort die steuerfreien Zinsbeträge, die dort erfasst wurden, gemeldet. Zu beachten ist, dass die Zinserträge des Vorjahres gemeldet werden (z.B. im Datenabgleich 2016 für das Jahr 2015). Das bedeutet, dass bei der Ermittlung der vorhandenen Vermögensbeträge dementsprechend auch nicht Nachweise aus dem aktuellen Bestand des benannten Bankinstitutes sondern aus dem maßgeblichen Jahr, für das gemeldet wird, herangezogen werden müssen.

Zinserträge können nicht nur im Rahmen von Giro- oder Sparkonten entstehen. Zu beachten sind auch Festgeldkonten, Sparverträge, Bausparverträge, Wertpapiere aller Art, Lebensversicherungen sowie sonstige Anlagemöglichkeiten, die Zinserträge bringen können.

Wurden im Rahmen des Datenabgleichs Zinserträge gemeldet, sind die Leistungsempfänger/-innen dazu zu befragen und um Vorlage der entsprechenden Nachweise zu bitten. Sofern Nachweise nicht vorgelegt werden können, kann unter Hinweis auf die Mitwirkungsverpflichtungen nach §§ 60 ff SGB I eine Vollmacht zum Einholen einer Bankauskunft des betreffenden Institutes verlangt werden.

Im Rahmen der Ermittlung des ggfls. auf die Sozialhilfeleistung anzurechnenden Vermögens sind die Freibeträge nach § 1 der VO zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 zu berücksichtigen.

Da für die verschiedenen Formen der genannten Geldanlage sehr unterschiedliche Zinsen gewährt werden, ist in jedem Fall eine genaue Ermittlung erforderlich. Die Verwaltungsanweisung zu § 82 SGB XII ist hinsichtlich der Einkommensanrechnung von Zinsen zu beachten.



geschieht, sind die Listen von den Sachbearbeiter/-innen an die Abschnittsleiter/-innen zu geben. Diese nehmen kurzfristig Überprüfungen vor, ob die Listen tatsächlich abgearbeitet worden sind, und vernichten die Listen unmittelbar danach.

Die Einzelbelege sind zunächst zur Akte zu nehmen. Sollte sich bei der Überprüfung jedoch herausstellen, dass die Feststellungen auf diesen Belegen doch nicht von den Angaben in der Akte abweichen, sind auch diese Belege mit einem entsprechenden Vermerk an die Abschnittsleiter/-innen zu geben und von dort nach stichprobenweiser Prüfung zu vernichten.

Sofern tatsächlich ein Missbrauch festgestellt wird, ist der Einzelbeleg in der Akte zu belassen.

9. Information der Leistungsempfänger/-innen über die Datenabgleiche

Im Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und im Antragsbogen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird auf den Datenabgleich nach § 118 hingewiesen.

Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung- Anlage zur Vorlage § 118 SGB XII – Überprüfung , Verwaltungshilfe

Übersicht (WU-Übersicht) Datum : 19.07.2016

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

--

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit

- ☐ betriebswirtschaftlichen
☐ gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

- ☐ Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung ☐ Barwertberechnung ☐ Kosten-Nutzen-Analyse
☐ Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

- ☐ Nutzwertanalyse ☐ Risikoanalyse für ÖPP/PPP ☐ Sensitivitätsanalyse ☐ Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Die Verwaltungsanweisung zu § 118 SGB XII wird redaktionell geändert und auf die Bearbeitungssoftware Open/Prosoz angepasst. Mehrausgaben entstehen dadurch nicht. Da es sich um kein Projekt handelt, ist eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entbehrlich.